



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0005 Status: öffentlich Datum: 18.10.2006
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis
		Ja Nein Enthalt.
01.11.2006	Kreistag	

Bezeichnung:

Bildung des Kreisausschusses

Sachverhalt:

a) Sitzverteilung für die Bildung der Ausschüsse

Die Kreiswahl am 10.09.2006 ergab nachfolgende Sitzverteilung:

CDU	26 Sitze,
SPD	17 Sitze,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4 Sitze,
WFB	3 Sitze,
FDP	3 Sitze,
NPD	1 Sitz.

Die CDU-Kreistagsfraktion und die FDP-Kreistagsfraktion haben mitgeteilt, dass sie eine Gruppe bilden.

Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt gemäß § 47 Abs. 2, 3 und 4 NLO in der Weise, dass die vom Kreistag festgelegte Zahl der Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen oder Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu verteilen, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der vorstehenden Berechnung ergeben, zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, dass der Landrat zu ziehen hat.

Erhält bei der Verteilung der Sitze eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Kreistagsabgeordneten angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird dieser Fraktion oder Gruppe von den nach Zahlenbruchteilen zu verteilenden Sitzen zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach dem vorstehenden Verfahren in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

Danach stellt sich die Sitzverteilung in den Ausschüssen gemäß § 47 Abs. 2, 3 und 4 NLO wie folgt dar:

	Mitglieder Fraktion	Anzahl Ausschuss- sitze	Gesamtzahl Fraktions- mitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 47 Abs. 3 NLO	Sitze nach Zahlen- bruch- teilen	Ausschuss- sitze gesamt
Bei 2 zu vergebenden Sitzen								
CDU/FDP	29	2	53	1,0943	1	1	0	2
SPD	17	2	53	0,6415	0		0	0
GRÜNE	4	2	53	0,1509	0		0	0
WFB	3	2	53	0,1132	0		0	0
Bei 3 zu vergebenden Sitzen								
CDU/FDP	29	3	53	1,6415	1		1	2
SPD	17	3	53	0,9623	0		1	1
GRÜNE	4	3	53	0,2264	0		0	0
WFB	3	3	53	0,1698	0		0	0
Bei 4 zu vergebenden Sitzen								
CDU/FDP	29	4	53	2,1887	2	1	0	3
SPD	17	4	53	1,2830	1		0	1
GRÜNE	4	4	53	0,3019	0		0	0
WFB	3	4	53	0,2264	0		0	0
Bei 5 zu vergebenden Sitzen								
CDU/FDP	29	5	53	2,7358	2		1	3
SPD	17	5	53	1,6038	1		1	2
GRÜNE	4	5	53	0,3774	0		0	0
WFB	3	5	53	0,2830	0		0	0
Bei 6 zu vergebenden Sitzen								
CDU/FDP	29	6	53	3,2830	3	1	0	4
SPD	17	6	53	1,9245	1		1	2
GRÜNE	4	6	53	0,4528	0		0	0
WFB	3	6	53	0,3396	0		0	0
Bei 7 zu vergebenden Sitzen								
CDU/FDP	29	7	53	3,8302	3		1	4
SPD	17	7	53	2,2453	2		0	2
GRÜNE	4	7	53	0,5283	0		1	1
WFB	3	7	53	0,3962	0		0	0
Bei 8 zu vergebenden Sitzen								
CDU/FDP	29	8	53	4,3774	4	1	0	5
SPD	17	8	53	2,5660	2		0	2
GRÜNE	4	8	53	0,6038	0		1	1
WFB	3	8	53	0,4528	0		0	0
Bei 9 zu vergebenden Sitzen								
CDU/FDP	29	9	53	4,9245	4		1	5
SPD	17	9	53	2,8868	2		1	3
GRÜNE	4	9	53	0,6792	0		1	1
WFB	3	9	53	0,5094	0		0	0
Bei 10 zu vergebenden Sitzen								
CDU/FDP	29	10	53	5,4717	5	1	0	6
SPD	17	10	53	3,2075	3		0	3
GRÜNE	4	10	53	0,7547	0		1	1
WFB	3	10	53	0,5660	0		0	0

	Mitglieder Fraktion	Anzahl Ausschuss- sitze	Gesamtzahl Fraktions- mitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 47 Abs. 3 NLO	Sitze nach Zahlen- bruch- teilen	Ausschuss- sitze gesamt
Bei 11 zu vergebenden Sitzen								
CDU/FDP	29	11	53	6,0189	6		0	6
SPD	17	11	53	3,5283	3		0	3
GRÜNE	4	11	53	0,8302	0		1	1
WFB	3	11	53	0,6226	0		1	1
Bei 12 zu vergebenden Sitzen								
CDU/FDP	29	12	53	6,5660	6	1	0	7
SPD	17	12	53	3,8491	3		1	4
GRÜNE	4	12	53	0,9057	0		1	1
WFB	3	12	53	0,6792	0		0	0
Bei 13 zu vergebenden Sitzen								
CDU/FDP	29	13	53	7,1132	7		0	7
SPD	17	13	53	4,1698	4		0	4
GRÜNE	4	13	53	0,9811	0		1	1
WFB	3	13	53	0,7358	0		1	1

Nach § 47 Abs. 2 NLO sind bei der Berechnung der Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nur Fraktionen oder Gruppen zu berücksichtigen. Daher entfällt eine Berechnung für die NPD.

§ 47 Abs. 4 Satz 1 NLO bestimmt, dass Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 47 Abs. 2 und 3 NLO in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt sind, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

§ 47 Abs. 4 Satz 3 NLO sieht vor, dass Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen können, in **einem** Ausschuss ihrer Wahl – dies gilt nicht für den Kreisausschuss - beratendes Mitglied zu werden.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass der Kreistag nach § 47 Abs. 10 NLO einstimmig ein abweichendes Verfahren für die Ausschussbesetzung beschließen kann.

b) Bildung des Kreisausschusses

Gemäß § 49 NLO besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat, sechs stimmberechtigten Kreistagsabgeordneten und ggf. den Mitgliedern nach § 47 Abs. 4 Satz 1 NLO (Grundmandate). Ferner gehört nach der Hauptsatzung der Erste Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

Nach § 49 NLO kann der Kreistag vor der Bildung des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Kreisausschuss zwei oder vier weitere stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete angehören. Für die Dauer der Wahlperiode 2001 bis 2006 hatte der Kreistag beschlossen, dass der Kreisausschuss um vier stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete erweitert wird. Würde der neue Kreistag in gleicher Weise verfahren, ergäbe sich folgender

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode (vom 01.11.2006 bis 31.10.2011) wird der Kreisausschuss um vier weitere stimmberechtigte Mitglieder erweitert.

Die Sitzverteilung würde sich entsprechend § 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 47 Abs. 2, 3 und 4 NLO wie vorstehend bei 10 zu vergebenden Ausschusssitzen angeben darstellen.

Gemäß § 50 Abs. 1 NLO ist für jedes dem Kreistag angehörende Mitglied des Kreisausschusses eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestimmen. Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweiter Vertreter/in bestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung des Kreisausschusses wird wie folgt festgestellt:

Mitglieder	Stellvertreter
Landrat	
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
Grundmandat

In Vertretung

Luttmann